



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1680

A14

Seite 1 von 1

25. SEP. 2023

Aktenzeichen
4402 - IV. 124/Belegung
Sicherungsverwahrung SV
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Illerhaus
Telefon: 0211 8792-228

23. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27. September 2023

Öffentlicher Bericht zu TOP „Kapazitätserschöpfung in der Sicherungsverwahrung Werl“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

23. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 27. September 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP

**„Kapazitätserschöpfung in der Sicherungsverwahrung
Werl“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldeschreiben der SPD-Fraktion vom 13. September 2023 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Masseklagen von Sicherungsverwahrten aus Werl

Der Präsident des Landgerichts Arnsberg hat dem Ministerium der Justiz - im Anschluss an seinen Bericht vom 31. Mai 2023 - unter dem 18. September 2023 zu der Themenanmeldung unter anderem berichtet, die Zahl der Anträge auf Entlassung von Sicherungsverwahrten durch Rechtsanwalt Dr. A. sei unverändert.

Im Übrigen hat der Präsident des Landgerichts Arnsberg in seinem vorgenannten Bericht unter anderem wie folgt ausgeführt:

„Zwischenzeitlich wurde durch die Strafvollstreckungskammer im Hause über den Großteil der Anträge entschieden. In den bisherigen Entscheidungen wurde sowohl die Beiordnung eines Pflichtverteidigers abgelehnt, als auch die Anträge auf sofortige Erledigung der Sicherungsverwahrung sowie auf sofortige Entlassung als unstatthaft zurückgewiesen.

Rechtlich führt die Kammer dazu identisch wie folgt aus:

„Der Antrag ist jedoch mangels Statthaftigkeit zurückzuweisen.

a)

Grundsätzlich kann die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei einer mangelhaften therapeutischen Behandlung im Sinne des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB gemäß § 67d Abs. 2 S. 2 StGB bei nicht mehr vorhandener Verhältnismäßigkeit zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn nicht innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist von höchstens sechs Monaten nachfolgend eine ausreichende Betreuung angeboten wird. Das Gesetz sieht nach § 67d Abs. 2 StGB jedoch ausdrücklich zunächst eine Fristsetzung vor, um gegebenenfalls nach Fristablauf eine Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus Verhältnismäßigkeitsgründen auszusprechen.

Prozessual maßgeblich ist insofern § 67e StGB, welcher den § 67d StGB, der nur materiellrechtliche Regelungen enthält, um verfahrensrechtliche Regelungen ergänzt (vgl. Peglau in: Leipziger Kommentar zum StGB, § 67e Überprüfung, Rn. 1). Wird eine Sicherungsverwahrung vollzogen, so ist die Prüfung, ob die weitere Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen oder die Maßregel für erledigt zu erklären ist, jederzeit zulässig (§ 67e Abs. 1 S. 1 StGB) und innerhalb bestimmter Fristen notwendig (§ 67e Abs. 1 S. 2, Abs. 2). Der Betroffene hat auch das Recht, während des Laufs der Prüfungsfristen Anträge auf Aussetzung der Unterbringung zu stellen (vgl. Peglau in: Leipziger Kommentar zum StGB, § 67e Überprüfung, Rn. 2).

Hinsichtlich des Betroffenen im vorliegenden Verfahren wurde es zuletzt mit Beschluss vom (...) abgelehnt, die Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen. Spätestens vier Monate ab Beschlussdatum beginnt die Strafvollstreckungskammer von Amts wegen in allen Verfahren mit dem neuen Überprüfungsverfahren gemäß § 67d Abs. 2 StGB, wobei der bisherige Pflichtverteidiger bzw. die bisherige Pflichtverteidigerin gemäß § 463 Abs. 8 S. 2 StPO zunächst weiterhin Pflichtverteidiger bzw. Pflichtverteidigerin bleibt, soweit keine Umverpflichtung beantragt wird. Bislang ist Herr Rechtsanwalt (...) zum Pflichtverteidiger bestellt.

Im vorliegenden Verfahren stützt der Betroffene sein Begehren auf Erledigung der Sicherungsverwahrung und auf sofortige Entlassung (nicht eine Aussetzung zur Bewährung) aus der Sicherungsverwahrung aber gerade nicht auf die vorgenannte Vorschrift des § 67d Abs. 2 StGB. Diesbezüglich hat er über seinen Verteidiger ausdrücklich erklärt, es handele sich um eine gesonderte Antragstellung, die mit dem laufenden oder bisherigen Überprüfungsverfahren gemäß § 67d Abs. 2 StGB nichts gemein habe.

b)

Vielmehr stützt sich der vorliegende Antrag, wie eingangs bereits erwähnt, explizit auf § 67d Abs. 6 S. 1 StGB, eine Fristsetzung im Sinne des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB ist ausdrücklich nicht gewollt.

Ein solcher Antrag ist allerdings nicht statthaft.

Gemäß § 67d Abs. 6 S. 1 StGB erklärt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus die Unterbringung für erledigt, wenn die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre. § 67d Abs. 6 S. 1 StGB betrifft mithin die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und eben nicht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Angesichts des eindeutigen Wortlauts dieser Vorschrift findet diese gesetzliche Regelung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Angesichts des eindeutigen Wortlauts dieser Vorschrift kommt ebenfalls keine Analogie in Betracht.

Die Erledigung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist vielmehr ausschließlich in § 67d Abs. 3 StGB geregelt. Eine darüber hinausgehende Möglichkeit, die Maßregel der Sicherungsverwahrung aus Verhältnismäßigkeitsgründen für erledigt zu erklären, existiert nicht:

„Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist durch die gesetzlichen Regelungen hinreichend genüge getan. Auch das BVerfG sieht das Freiheitsgrundrecht durch das Regelungssystem aus § 67d Abs. 2 und Abs. 3 hinreichend gewahrt: So kann bei verminderter Gefährlichkeit die Maßregel

nach § 67d Abs. 2 schon vor Ablauf der Zehnjahresfrist zur Bewährung ausgesetzt werden. Dem mit zunehmendem Freiheitsentzug immer größeren Gewicht des Freiheitsgrundrechts wird mit Absatz 3, der eine regelmäßige Beendigung des Maßregelvollzugs nach Ablauf von zehn Jahren vorsieht, Rechnung getragen. Verfassungsrechtlich ist es nicht zu beanstanden, dass bei Fortdauer der in Absatz 3 umschriebenen Gefährlichkeit ein Straftäter auch bis an sein Lebensende in Gewahrsam bleibt. Liegt keine verminderte Gefährlichkeit vor, so darf diese - vom BVerfG gebilligte - gesetzliche Wertung nicht durch unzulässige Analogien unterlaufen werden. Die Analogievoraussetzung einer planwidrigen Regelungslücke liegt zudem nicht vor. Der Gesetzgeber hat mit § 67d Abs. 2 und 3 Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte berücksichtigt und er hat gerade - anders als für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, § 67d Abs. 6 - keine weitere Erledigungsmöglichkeit wegen Unverhältnismäßigkeit für die Sicherungsverwahrung geschaffen. Die frühere Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte (Erledigung wegen Unverhältnismäßigkeit ohne Eintritt der Führungsaufsicht) ist nach den Änderungen durch das SexualdelikteBekG und das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung überholt. Die dieser Rechtsprechung zu Grunde liegenden Verhältnismäßigkeitserwägungen hat der Gesetzgeber nunmehr durch das Regelungssystem der Absätze 2 und 3 in eine normative Form gebracht, die es zu beachten gilt.'

(Peglau in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl. 2022, § 67d Dauer der Unterbringung, Rn. 63)

Die Möglichkeit, den Vollzug der Sicherungsverwahrung für alle bzw. für eine Vielzahl der Unterbrachten generell, ohne auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen, für erledigt zu erklären, sieht das Gesetz nicht vor. Die vom Verteidiger im vorliegenden Verfahren beabsichtigte Aufspaltung der Entscheidung über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung im konkreten Einzelfall einerseits und die generelle Unverhältnismäßigkeit der weiteren Vollstreckung andererseits ist gesetzlich nicht möglich.

Hinzu kommt, dass eine solche Aufspaltung nicht nur gesetzlich nicht vorgesehen ist, sie wäre auch in der Sache problematisch, da mehrere gesonderte Prüfungsverfahren gleichzeitig z.B. die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen hervorrufen würden. Dabei sei nur der Fall genannt, dass in einem Verfahren die Behandlung als ausreichend erachtet würde, in einem anderen Verfahren zeitgleich aber eine Frist zur Änderung der Behandlung gesetzt würde. Für alle Beteiligten wäre damit unklar, was nun gilt. Eine solche unklare Situation wäre im hochsensiblen sowie grundrechtsrelevanten Gefahrenbereich der Frage einer weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht hinnehmbar.

c)

Das Antragsbegehren ist auch nicht deshalb einer (statthafter) Prüfung nach § 67d Abs. 2 zugänglich, weil das Fristsetzungserfordernis des § 67d Abs. 2 S. 2 und 3 StGB ggf. aufgrund einer teleologischen Reduktion vorliegend entbehrlich sein könnte. Denn dass der Vollzugsanstalt nach § 67d Abs. 2 S. 2 und 3 StGB zunächst eine Frist zu setzen ist, ohne das hierfür Ausnahmen geregelt sind, stellt keine planwidrige Regelungslücke dar, sondern ist gerade so beabsichtigt. In der Begründung des Gesetzesentwurfes heißt es hierzu:

„Die Aussetzung selbst ist also erst zulässig, nachdem die Vollzugsbehörde diese vom Gericht bestimmte Frist hat verstreichen lassen, ohne dem Untergebrachten ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 StGB- E angeboten zu haben.“

(BT-Drs. 17/9874, S. 21)

Dabei wurden im Gesetzgebungsverfahren auch Situationen berücksichtigt, in denen das Betreuungsdefizit auf bewusstem Unterlassen beruhen würde:

„Sollte das Betreuungsdefizit aber etwa auf einem bewussten Unterlassen beruhen, dürfte ausnahmsweise auch eine deutlich kürzere Frist gerechtfertigt sein.“

(BT-Drs. 17/9874)

Der Gesetzgeber hat also selbst Fälle bewussten Unterlassens ausreichender Betreuung bedacht, und auch für diese die Notwendigkeit einer Fristsetzung gesehen.

Lediglich hilfsweise merkt die Kammer darüber hinaus an, dass selbst wenn man die Fristsetzung nach § 67d Abs. 2 S. 2 StGB als entbehrlich betrachten würde, die Erledigung der Maßregel keine zulässige Rechtsfolge sein dürfte. Vielmehr sähe dann § 67d Abs. 2 S. 2 StGB die Aussetzung der Maßregel zur Bewährung vor, nicht ihre Erledigung. Der Antrag zielt aber wie dargestellt eindeutig auf eine sofortige Erledigung.

Zusammengefasst ist der Antrag vom (...), der offensichtlich auf Separierung einzelner Problembereiche abzielt, im Ergebnis unstatthaft.

3)

Soweit die Kammer im Vorfeld der Entscheidung auch eine Auslegung der Eingabe im Sinne des § 458 StPO in Betracht gezogen hat, ist hilfsweise ergänzend folgendes auszuführen:

Der Betroffene wendet sich mit seinen unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 erhobenen Einwendungen gegen die von der Unterbringungseinrichtung praktizierte Ausgestaltung des

Vollzuges der Sicherungsverwahrung. Er rügt unter anderem, dass kein ausreichendes, seiner Resozialisierung dienendes therapeutisches Angebot vorliege. Dies sind Einwendungen, die alleine das ‚Wie‘ der Vollstreckung betreffen, konkret die Art und Weise des Vollzuges der Sicherungsverwahrung. Solche Einwendungen fallen nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur nicht unter § 458 Abs. 1 StPO und können im Rahmen dieser Vorschrift nicht mit Erfolg geltend gemacht werden (KG Berlin, 19.12.2013 zu Az. 2 Ws 514 / 13).

Es wird zwar durch eine Mindermeinung vertreten, dass Einwendungen gegen die Art des Vollzuges ausnahmsweise, in gravierenden Fällen, gemäß § 458 StPO beanstandet werden können, vorliegend hat der Verteidiger jedoch ausdrücklich mitgeteilt, dass es sich nicht um Einwendungen im Sinne des § 458 Abs. 1 StPO handele. Insofern verbietet sich aus Sicht der Kammer eine entsprechende Auslegung, sodass auch auf diesem Wege - vorausgesetzt man folgte der Mindermeinung - nicht von einer Statthaftigkeit der Eingabe ausgegangen werden kann.

4)

Soweit der Verteidiger vereinzelte Unterbringungsbedingungen beanstandet, steht das Verfahren nach § 109 StVollzG zur Verfügung.

5)

Da der Antrag bereits als unstatthaft zurückzuweisen war, war vor einer Entscheidung der Kammer keine weitere Sachaufklärung erforderlich, insbesondere waren weder die begehrten Auskünfte aus Vollzugs- und Gefangenepersonalakten einzuholen noch der Betroffene gem. §§ 463 Abs. 3, 454 Abs. 1 StPO mündlich anzuhören.‘ ‘

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm hat keinen Anlass zur Beanstandung der gerichtlichen Sachbehandlung gesehen. Insoweit gilt Artikel 97 des Grundgesetzes.

Verlegung von Sicherungsverwahrten aus der Sicherungsverwahrung in Werl in verschiedene Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen

Die JVA Werl ist nach dem Vollstreckungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständig. Die Sicherungsverwahrten sind dort in räumlicher Trennung vom Straftatbereich in einem im Jahr 2016 bezogenen Neubau untergebracht.

Gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) können Untergebrachte ausnahmsweise in eine Anstalt des Strafvollzuges verlegt werden, wenn es die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB

erfordert. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 SVVollzG NRW gilt dies insbesondere für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder die Unterbringung zur Entlassungsvorbereitung in einer Anstalt des offenen Vollzuges.

Zur Sicherstellung einer individuellen und intensiven Betreuung im Sinne des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB sind Sicherungsverwahrte im Lichte des § 13 Abs. 2 SVVollzG NRW von der JVA Werl in der Vergangenheit in sozialtherapeutische Anstalten des Landes sowie zur Entlassungsvorbereitung in Einrichtungen des offenen Vollzuges des Landes NRW verlegt worden. Verlegungen bzw. Überstellungen erfolgten darüber hinaus in seltenen Einzelfällen aus medizinischen bzw. pflegerischen Gründen in das Justizvollzugskrankenhaus NRW sowie in die Pflegeabteilung der JVA Hövelhof. Verlegungen in andere Justizvollzugsanstalten des Landes sind nicht zu verzeichnen, Untergebrachte wurden insbesondere nicht aus Kapazitätsgründen „in Räumlichkeiten verschiedener Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen verlegt“.

Tatsächliche Kapazitätserschöpfung in der Sicherungsverwahrung in Werl

In dem für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen zuständigen Unterkunftsgebäude bei der JVA Werl (Haus IV) sind zurzeit 138 Sicherungsverwahrte untergebracht; aktuell ist dort ein Zimmer frei. Die Belegungssituation in der JVA Werl ist somit zwar angespannt, angesichts der vorhersehbaren Übertritte in und Austritte aus der Sicherungsverwahrung der JVA Werl, die sich zahlenmäßig in etwa die Waage halten, aber noch auskömmlich.

Um die Unterbringungskapazitäten weiter zu erhöhen, werden derzeit zwei weitere Unterkunftsplätze in der JVA Werl baulich hergerichtet.

Weitere sieben Unterbringungsplätze stehen Nordrhein-Westfalen auf Grundlage einer im Jahre 2020 getroffenen länderübergreifenden Vereinbarung in der JVA Diez in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Vier dieser Plätze sind aktuell mit Untergebrachten aus Nordrhein-Westfalen belegt.

Über diese Plätze hinaus stehen in Nordrhein-Westfalen Unterbringungsplätze in den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Landes zur Verfügung, landesweit sind aktuell dreizehn entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden. Darüber hinaus kommt - soweit dies im Einzelfall vollzuglich geboten und vertretbar ist - eine Verlegung in Einrichtungen des offenen Vollzuges unmittelbar zur Entlassungsvorbereitung in Betracht.

Ganz wesentlich ist die gegenwärtige Belegungssituation auf die steigende Anzahl von Personen im Strafvollzug mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zurückzuführen. Denn aus dieser Gefangenengruppe speist sich die Belegung in der Sicherungsverwahrung. Waren die Zahlen bis 2020 rückläufig, so ist seither ein konti-

nuierlich signifikanter Anstieg dieser Gefangenengruppe zu verzeichnen. Entsprechend war und ist hierauf zu reagieren. Weitere, auch bauliche Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung werden zurzeit geprüft.